

**Finanzielle Beteiligung der Umlandgemeinden an den Sanierungskosten von  
Maximilian-Lutz-Realschule und Christoph-Schrempf-Gymnasium**

| Gremium     | Sitzungstermin | Behandlung    | Sitzungsart |
|-------------|----------------|---------------|-------------|
| Gemeinderat | 24.11.2020     | Kenntnisnahme | öffentlich  |

## **I. Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat sich in mehreren Klausursitzungen, zuletzt am 23.06.2020, mit den Möglichkeiten befasst, die Umlandgemeinden an den Sanierungskosten von Maximilian-Lutz-Realschule und Christoph-Schrempf-Gymnasium zu beteiligen.

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderates im September 2020 zu Umfang und Zeitplan der Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten an der Friedrich-Schelling-Schule ist es nun aus Sicht der Stadtverwaltung an der Zeit, mit einem entsprechenden öffentlichen Beschluss das Beteiligungsverfahren nach § 31 Schulgesetz in die Wege zu leiten.

## **II. Beschlussvorschlag**

1. Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 31 Schulgesetz für die Sanierung der Maximilian-Lutz-Realschule, die für die Haushaltsjahre ab 2024 vorgesehen ist.
2. Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 31 Schulgesetz für die Sanierung des Christoph-Schrempf-Gymnasiums, die für die Haushaltsjahre ab 2026 vorgesehen ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der sogenannten Freiwilligkeitsphase mit allen Umlandkommunen erste Sondierungsgespräche über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu schließen, die ihre Schülerinnen und Schüler in die Maximilian-Lutz-Realschule bzw. in das Christoph-Schrempf-Gymnasium entsenden und dann dem Gemeinderat wieder zu berichten.

### III. Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich der Gemeinderat mehrmals mit den Möglichkeiten beschäftigt, bei der Sanierung von Maximilian-Lutz-Realschule und danach dem Christoph-Schrempf-Gymnasium die Nachbarkommunen in einem Verfahren nach § 31 Schulgesetz an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

Bei der – Stand heute – erwarteten Größenordnung für beide Sanierungsmaßnahmen von jeweils bis zu 15 Mio. Euro kann die Stadt Besigheim auf die Möglichkeiten, die sich aus diesen beiden Verfahren nach § 31 Schulgesetz ergeben können, nicht verzichten.

Die Stadt Freiberg hat sich in einem vergleichbaren Fall mit den Nachbarkommunen im freiwilligen Verfahren geeinigt. Dort war das Verfahren allerdings etwas komplizierter, weil es nicht nur um den reinen Schulhausneubau ging, sondern auch Fragen der Stadtentwicklung damit verbunden waren.

In Besigheim sind beide Sanierungsverfahren klar abgrenzbare Projekte, die nicht mit anderen, stadtgestaltenden Maßnahmen in Verbindung stehen und die auch nicht auf andere Projekte Auswirkungen haben werden.

Auch Herr Fischer vom Regierungspräsidium Stuttgart hat uns dazu geraten, die beiden Sanierungen in Realschule und Gymnasium nacheinander so anzugehen, in rechtlich getrennten Verfahren, aber doch beide Maßnahmen umfassend mit dem Ziel, sich auch mit den Umlandkommunen einvernehmlich über das Prozedere und die mögliche finanzielle Beteiligung zu einigen.

§ 31 Schulgesetz (SchG) regelt... dass Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen können... Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Erfüllen Gemeinden und Landkreise die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen...

Aus dieser Bestimmung hat das Verwaltungsgericht Stuttgart im Jahr 2015 (Rechtsstreit der Stadt Geislingen) ein 4-Phasen-Model entwickelt.

In der sogenannten Freiwilligkeitsphase muss der Schulträger versuchen, mit allen Umlandgemeinden, die Schülerinnen und Schüler an die jeweilige Schule entsenden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Für diese Phase ist folgendes zu beachten:

- Durch die Standortgemeinde ist ein Kostenrahmen und erarbeiten und es sind die auswärtigen Schülerzahlen festzustellen
- Auf dieser Basis ist durch den Gemeinderat der Schulstandortgemeinde ein Beschluss zu fassen, dass und welche Gemeinden zur Mitfinanzierung herangezogen werden sollen. Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist ein Beschluss des Gemeinderates zwingend notwendig. Es muss mit allen Umlandgemeinden, die Schülerinnen und Schüler entsenden, wegen der Kostenbeteiligung verhandelt werden. Eine Erheblichkeitsschwelle gibt es nicht. Von allen Umlandgemeinden ist eine Äußerung abzugeben, ob sie sich an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligen oder nicht. Da es sich auch hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist auch hierfür jeweils wieder ein Gemeinderatsbeschluss der Umlandgemeinden erforderlich.

Erst nach einem (negativen) Abschluss der Freiwilligkeitsphase würde dann das Verfahren in die Phase des § 31 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz übergehen, die sogenannte Zwischenphase.

Es müsste ein Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses gestellt werden. Diesem Antrag müsste erneut ein Gemeinderatsbeschluss der Schulstandortkommune zugrunde liegen. Über den Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses würde dann das Kultusministerium entscheiden.

Würde ein dringendes öffentliches Bedürfnis festgestellt, wären die Umlandgemeinden damit zur Mitfinanzierung verpflichtet, sei es durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder durch die Bildung eines Schulverbandes.

Erst nach Abschluss dieser Zwischenphase würde sich dann die Zwangsphase des § 31 Absatz 1 Satz 3 Schulgesetz anschließen, wenn es selbst nach der Feststellung eines entsprechenden dringenden öffentlichen Bedürfnisses weiterhin nicht zur Bildung eines Schulverbandes/zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommen würde. In dieser Phase hätte die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Wenn auch die Zwangsphase zu keinem Ergebnis führen würde, würde sich dem dann die Landkreisphase nach § 28 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz anschließen (Möglichkeit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis).

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 10.11.2015 die materiellen Voraussetzungen, unter denen ein Feststellungsbescheid nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz erlassen werden kann, anders beurteilt als die seitherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Ein **öffentliches Bedürfnis** sei immer dann anzunehmen, wenn in den letzten fünf Jahren vor dem Gemeinderatsbeschluss, mit dem festgelegt wird, die Umlandkommunen zu beteiligen, mehr als 50 Prozent auswärtige Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. Handelt es sich um die Neueinrichtung einer Schule, muss eine entsprechende Prognose getroffen werden.

Die Frage der **Dringlichkeit** ist künftig also nicht mehr an den finanziellen Auswirkungen der Maßnahme für die Schulstandortgemeinde (also an dem Verhältnis der Kosten der Maßnahme zur Finanzkraft der Kommune wie seither) festzumachen, sondern allein schulrechtlich auszulegen in dem Sinne, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich ist.

Der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler lag in den weiterführenden Schulen MLRS und CSG in Besigheim in den letzten fünf Jahren durchweg über 50 Prozent. In der Anlage 2 sind die Zahlen der einzelnen Schulen, verteilt auf die letzten Jahre, aufgeführt.

Da das Berechnungsmodell des Verwaltungsgerichts Stuttgart eine vergangenheitsbezogene Betrachtung durchführt, kommt es auf die Entwicklung in den nächsten Jahren bei der Frage, ob eine finanzielle Beteiligung der Nachbarkommunen geleistet werden muss, nicht an.

Beim letzten Gespräch zur Schulentwicklungsplanung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde für den Schuleinzugsbereich Besigheim festgestellt, dass nach heutigem Stand für die weiterführenden Schulen in unserer Stadt die räumlichen Kapazitäten ausreichend sind und keine Erweiterungen geplant und gebaut werden müssen, um die zu erwartenden zusätzlichen Schülerströme in den nächsten Jahren unterzubringen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt, beiden Verfahren getrennt abzuwickeln in der zeitlichen Reihenfolge, also zunächst beginnend mit der Sanierung der Maximilian-Lutz-Realschule und danach mit der Sanierung des Christoph-Schrempf-Gymnasiums.

Bei diesem Verfahren wird ein Standortvorteil zwischen 5 und 15 Prozent zulasten der Stadt Besigheim zugrunde gelegt. Fachförderung und Ausgleichsstock werden in der finanziellen Bewertung berücksichtigt und von den Kosten abgezogen. Die Freiwilligkeitsphase kann nur erfolgreich beendet werden, wenn sich alle Kommunen zur Teilnahme entschließen.

Bei der Größenordnung der beiden anstehenden Sanierungsprojekte in MLRS und CSG empfiehlt die Verwaltung, den Weg des § 31 Schulgesetz zu gehen. Wir können dabei auf die Begleitung durch das Regierungspräsidium Stuttgart vertrauen, das auch in andere, vergleichbare Verfahren in anderen Kommunen einbezogen war.

#### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

Die weiterführenden Schulen in Besigheim sind für unsere Stadt und den Verwaltungsraum Besigheim ein wichtiges Merkmal für die Attraktivität und Lebensqualität in den Kommunen.

#### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Wie in der Begründung dargestellt. Für beide Sanierungsprojekte wird von einem Aufwand – Stand heute – von jeweils 15 Mio. Euro gerechnet. Genauere Kostenschätzungen oder Entwürfe liegen allerdings noch nicht vor.